

## **ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN IM RAHMEN DER ERBRINGUNG VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN**

### **Zweck des Übersichtsblattes**

Mit dem vorliegenden Dokument wird das Ziel verfolgt, eine zusammenfassende Beschreibung der Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten zu liefern, an die sich die Südtiroler Volksbank insbesondere im Hinblick auf die Interessenkonflikte, die sich im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen oder einer Kombination solcher Dienstleistungen ergeben könnten, hält.

Mit dem vorliegenden Dokument wird somit das Ziel verfolgt, die Makrokategorien von Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der derzeitigen Struktur der Südtiroler Volksbank sowie die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und zum Umgang mit jenen Interessenskonflikten, die den Kunden zum Nachteil gereichen könnten, in zusammengefasster Form aufzuzeigen.

### **Regelung von Interessenkonflikten – zusammenfassende Beschreibung**

Die Bank trifft wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte, die sich im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen oder einer Kombination solcher Dienstleistungen zwischen der Bank und ihren Kunden ergeben könnten, den Kundeninteressen schaden. Zu den behandelten Konflikten gehören auch solche, die sich aus dem Bezug von Zuwendungen seitens Dritter oder durch die Vergütung oder durch Anreizpläne der Bank selbst ergeben.

Die Bank legt ein Verzeichnis an, in welchem die Arten der erbrachten Finanzdienstleistungen und Nebendienstleistungen aufgeführt sind sowie die Umstände, unter welchen sich ein Interessenkonflikt, der die Interessen eines oder mehrerer Kunden beeinträchtigen könnte, ergeben hat beziehungsweise – falls die Dienstleistung noch nicht zur Gänze erbracht wurde – ergeben könnte. Dieses Verzeichnis wird von der Bank regelmäßig aktualisiert.

In dem Falle, dass die umgesetzten Organisations- beziehungsweise Verwaltungsmaßnahmen nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Kundeninteressen vermieden wird, informiert die Bank die Kunden vor der Tätigkeit von Geschäften für ihre Rechnung auf klare Weise über die allgemeine Natur und über die Quellen der besagten Konflikte sowie über die zur Minderung der entsprechenden Risiken getroffenen Maßnahmen.

## Vornehmliche Arten von Interessenkonflikten

Im Rahmen der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen hat die Südtiroler Volksbank die folgenden möglichen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Dienstleistungen ausgemacht:

### a.- Platzierung und/oder Vertrieb von Finanzprodukten

Die wichtigsten Arten von ausgemachten Interessenkonflikten beziehen sich auf die Platzierung und/oder den Vertrieb von Finanzinstrumenten, -produkten oder -dienstleistungen oder von Versicherungsverträgen, die

- von der Bank selbst begeben werden (Anleihen, Aktien);
- von Unternehmen begeben werden, mit welchen Geschäftsbeziehungen oder Rückvergütungsvereinbarungen bestehen;
- von Unternehmen begeben oder verwaltet werden, mit welchen Beteiligungsverhältnisse bestehen;
- von Unternehmen verwaltet werden, die mit der Bank in einer Geschäftsbeziehung stehen.

### b.- Handel für eigene Rechnung

Die wichtigsten Arten von Interessenkonflikten in Bezug auf den Handel für eigene Rechnung betreffen den Handel

- mit Anleihen eigener Emission, im Rahmen dessen die Bank als direkter Kontrahent gegenüber der Kundschaft auftritt,
- mit Finanzinstrumenten, die begeben werden durch
  - strategische Lieferanten der Bank oder durch Unternehmen, mit welchen die Bank Geschäftsbeziehungen zu pflegen interessiert ist,
  - Unternehmen, denen Beratungsleistungen in Sachen Finanzstruktur erbracht werden und die gegebenenfalls bei der Emission und der Platzierung betreut werden,
  - Unternehmen, die über beachtliche Kredite verfügen.

### c.- Beratungsdienstleistung

Die wichtigsten Arten von Interessenkonflikten in Bezug auf die Beratungsdienstleistung betreffen Empfehlungen Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte, die begeben oder platziert werden von/durch Unternehmen,

- die mit der Bank in einer Geschäfts- oder Kreditbeziehung stehen,
- mit welchen Platzierungs- oder Rückvergütungsvereinbarungen getroffen wurden,
- wo Beteiligungsverhältnisse bestehen.

### d.- Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Die wichtigsten Arten von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Annahme und der Übermittlung von Aufträgen betreffen die Platzierung und den Handel mit von der Bank selbst

begebenen Finanzinstrumenten (Anleihen und Aktien) sowie die mögliche Abgabe von persönlichen Empfehlungen bei fehlender Prüfung der Eignung (sog. verborgene Vermögensverwaltung).

### **Maßnahmen für den Umgang mit Interessenkonflikten**

Um die aus den oben beschriebenen Interessenkonflikten herrührenden Gefahren für die Kunden zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu verringern, hat die Südtiroler Volksbank folgende allgemeinen Maßnahmen zur Vorbeugung und zum Umgang umgesetzt:

- Informationsbarrieren: Die Bank setzt Verfahren um, welche es gestatten, Informationen zwischen relevanten Personen, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, zu verhindern oder zu kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden abträglich sein könnte.
- Getrennte Aufsicht über relevante Personen: Die Bank sieht die getrennte Beaufsichtigung von relevanten Personen vor, deren Hauptfunktionen die Ausübung von Tätigkeiten für Rechnung von Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden mit potentiellm Interessenkonflikt voraussetzen oder die auf sonstige Weise unterschiedliche Interessen in potentiellm Konflikt vertreten.
- Vergütungs- und Anreizsystem: Die Bank hat Bestimmungen erlassen und organisatorische Schutzmaßnahmen eingerichtet, um sicherzustellen, dass keinerlei direkter Zusammenhang bestehen kann zwischen der Vergütung von relevanten Personen, die vorwiegend eine bestimmte Tätigkeit ausüben, und der Vergütung oder die Einkünfte anderer relevanter Personen, die vorwiegend eine andere Tätigkeit ausüben, falls ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten auftreten kann.
- Maßnahmen zur Verhinderung beziehungsweise zur Begrenzung der unzulässigen Einflussnahme: Die Bank untersagt es jedweder Person, die Art und Weise, auf welche eine relevante Person Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt, unrechtmäßig zu beeinflussen.
- Zuteilung von Aufgaben und Verantwortungsbereichen: Die Bank legt Maßnahmen fest, die darauf abzielen, die gleichzeitige oder zeitlich versetzte Beteiligung einer relevanten Person an unterschiedlichen Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen zu verhindern oder zu kontrollieren, falls eine solche Beteiligung dem ordnungsgemäßen Umgang mit Interessenkonflikten abträglich sein könnte.

Als weitere Schutzmaßnahmen sind interne Verfahren und Bestimmungen vorgesehen, und zwar insbesondere folgende:

- Einführung eines Ethikkodex, welches allgemeine Grundsätze und Verhaltensnormen enthält, die von allen in der Bank tätigen Personen einzuhalten sind; es gilt der Grundsatz, dass die Interessen der Kunden vorrangig gegenüber jenen der Bank und jenen ihrer Mitarbeiter sind;
- Maßnahmen, die darauf abzielen, allen relevanten Personen, die in einen Interessenkonflikt geraten könnten, die Kenntnis der für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Aufgaben vorgesehenen Verfahren zu gewährleisten;



- organisatorische und informationstechnische Verfahren sowie Weisungen, die darauf abzielen, die ordnungsgemäße Durchführung der Wertpapierdienstleistungen und der Nebendienstleistungen unter Wahrung des Interesses des Kunden sicherzustellen; im Besonderen regeln die besagten Verfahren die Art und Weise, auf welche die Wertpapierdienstleistungen und die Nebendienstleistungen angeboten werden und auf welche die Beziehung zum Kunden gestaltet wird;
- Verfahren zum Umgang mit privilegierten Informationen zwecks Vermeidung rechtswidriger Handlungen in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen in Sachen Marktmissbrauch;
- Verfahren zur Durchführung der Aufträge, durch welche im Interesse des Kunden sichergestellt wird, dass genaue Regeln eingehalten werden, wobei jeder Ermessensspielraum bei der Durchführung der vom Kunden erteilten Anweisungen ausgeschlossen wird. Das Thema wird im Besonderen im Dokument „Execution and transmission policy“ (Durchführungs- und Weiterleitungsgrundsätze) sowie im Dokument „Valutazione, Pricing policy per obbligazioni di propria emissione“ (Bewertung, Preispolitik für Anleihen eigener Emission) behandelt;
- interne Bestimmungen für die von relevanten Personen in eigener Sache getätigten Transaktionen mit Finanzinstrumenten; diese gründen auf der Ethikkodex der Grundsätze der Korrektheit (sowohl „Ethikkodex“ als auch „Grundsätze für eigene Transaktionen der relevanten Personen“)
- Einrichtung von internen Kontrollen der 2. und 3. Ebene mit der Aufgabe, potentielle Interessenkonflikte, die in der konkreten Betriebstätigkeit auftreten könnten, zu überwachen und abzuschwächen;
- Einführung besonderer Bestimmungen, welche regeln, auf welche Art und Weise, zu welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die Wertpapierdienstleistungen und die Nebendienstleistungen, die Finanzinstrumente betreffen, durchgeführt werden können („Grundsätze für eigene Transaktionen der relevanten Personen“). Es gilt der Grundsatz, wonach die Bank sowie die relevanten Personen im Rahmen der Vermittlertätigkeit betreffend Finanzinstrumente Verhaltensweisen vermeiden müssen, die einen Kunden gegenüber einem anderen bevorzugen, und bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen auf redliche, angemessene und professionelle Art und Weise zu handeln haben.

Außerdem ist vorgesehen, dass relevante Personen

- 1) es bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen immer dann, wenn sie das Vorliegen eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonfliktes mit dem Kunden oder zwischen Kunden feststellen oder begründet vermuten, der in der Kartierung der Interessenkonflikte nicht vorgesehen ist, unterlassen müssen, die Transaktion durchzuführen oder die Dienstleistung zu erbringen, wobei sie gegebenenfalls unverzüglich den Bereich Wealth management and control sowie eventuell die Compliance-Stelle benachrichtigen muss, damit diese das Vorliegen des Konfliktes überprüft und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ermittelt;

2) es unterlassen:

- Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu tätigen, bei welchen sie als direkter Kontrahent gegenüber den Anlegern auftreten;
- Transaktionen zu tätigen, an welchen sie ein persönliches Interesse haben, das mit jenem des Anlegers in Konflikt steht;
- von Kunden Vollmachten oder Aufträge – einschließlich der Domizilierungsbeauftragte – zum Abschluss von Verträgen oder zur Tätigung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten entgegenzunehmen und bei Verträgen oder Geschäftsbeziehungen, welche Finanzprodukte zum Gegenstand haben, als Mitinhaber aufzutreten (beziehungsweise – im Falle einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung – Mitinhaber zu bleiben), es sei denn, es liegt eine familiäre Beziehungen vor.
- Einführung der „Anreizpolitik bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen“, welche sicherstellen soll, dass die von der Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen bezogenen beziehungsweise gewährten Zuwendungen nicht im Widerspruch zur Pflicht der Bank stehen, auf redliche, angemessene und professionelle Art und Weise im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln;
- Einführung der „Eignungs-/Angemessenheitspolitik“, welche Regeln und Verfahren festlegt, um sicherzustellen, dass die Bank bei der Anlageberatung ausschließlich Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie Finanzinstrumente/Finanzprodukte – einschließlich jener, die von Versicherungsgesellschaften ausgegeben werden – empfiehlt, die zum Kunden beziehungsweise zum potenziellen Kunden passen;
- Verabschiedung der „Product Governance Policy“, welche den Prozess der Genehmigung neuer Produkte und Dienstleistungen, die Einführung neuer Tätigkeiten sowie die Erschließung neuer Märkte behandelt, wobei der Compliance-Stelle unter anderem die Aufgabe übertragen wird, den Risikograd eines neuen Produktes unter Bezugnahme auf die geltende Gesetzgebung – einschließlich der Regeln für Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen – zu beurteilen;
- Verfahren zur Beurteilung der Eignung, das von einer zentralen, vom Vertriebsprozess unabhängigen Funktion definiert wird und von den zur Erbringung der Wertpapierdienstleistungen befugten Personen nicht geändert werden kann;
- Festlegung des Risikos sowie der Komplexität der Finanzinstrumente durch einen externen Anbieter nach vordefinierten Methoden;
- Bestimmungen, die darauf abzielen, zu verhindern, dass die Bank Finanzinstrumente platziert, die von Unternehmen ausgegeben werden, an denen sie selbst beteiligt ist oder mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhält oder die sie in erheblichem Maße finanziert;
- Bestimmungen, die darauf abzielen, die Bank daran zu hindern, Finanzinstrumente zu platzieren, die von Unternehmen ausgegeben wurden, deren relevante Person eine Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Kontrollfunktion innehat oder in erheblichem Maße am Kapital beteiligt ist;
- Bewertung seitens der Compliance-Stelle aller indirekten Zahlungen – ob monetärer Art oder auch nicht (beispielsweise Prämienreisen oder sonstige Aufmerksamkeiten) –, die von

Unternehmen vorgenommen werden, deren Finanzprodukte die Bank vermittelt (Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Grundkapital – SICAV); eEs ist darauf hinzuweisen, dass der Gegenwert der Geschenke, die die Mitarbeiter von Dritten annehmen dürfen, im Ethikkodex auf 100 Euro festgesetzt ist;

- Einführung von Verfahren und Maßnahmen in Sachen Produktmanagement, welche sicherstellen, dass bei der Einführung und beim Vertrieb von Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen den Pflichten in Sachen Interessenkonflikten nachgekommen wird.

### **Unterrichtung des Kunden bezüglich der Konflikte, denen nicht auf wirksame Weise begegnet wird**

Die Information der Kunden hinsichtlich der Interessenskonflikte, für welche unzureichende Schutzmaßnahmen getroffen werden, wird durch schriftliche Offenlegung auf dauerhaftem Datenträger gewährleistet, die gleichzeitig mit dem Auftrag einer jeden Transaktion, die einen solchen Konflikt begründet, erfolgt.

Diese Unterrichtung ist nicht als Ermächtigung zu verstehen, sondern lediglich als Vorab-Mitteilung, die der Kunde im Hinblick auf eine bewusste Entscheidung berücksichtigen muss. In jedem Fall wird die Bank jedes Mal eine Unterschrift des Kunden zur Bestätigung der Kenntnisnahme einholen.

Bei der Offenlegung von Interessenkonflikten gibt die Bank eine Erklärung über die Art und den Ursprung der Interessenkonflikte, die mit der Art des Geschäfts verbunden sind, ab, wobei sie Einzelheiten über die mit den besagten Praktiken verbundenen spezifischen Risiken anführt, um die Kunden in die Lage zu versetzen, eine bewusste Anlageentscheidung zu treffen.

Bezieht sich der Konflikt auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten eigener Emission, die in die Berechnung der Aufsichtsanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates einfließen, so stellt die Bank den Kunden zusätzliche Informationen zur Verfügung, die die Unterschiede zwischen dem Finanzinstrument und den Bankeinlagen in Bezug auf Ertrag, Risiko, Liquidität und Schutz gemäß Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erklären.

Bis zur Aktualisierung der Grundsätze für den Umgang mit Konflikten erstellt die Bank für den Fall, dass bei neuen Arten von Tätigkeiten, die in diesem Dokument und in der Unternehmenspolitik nicht untersucht werden, Interessenkonflikte auftreten sollten, die dem Kunden gegenüber offengelegt werden müssen, vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung eine besondere Offenlegung, in welcher der durch die Transaktion hervorgerufene Konflikt kurz beschrieben wird.

Das vorliegende Dokument, welches eine zusammenfassende Beschreibung der von der Südtiroler Volksbank angewandten Grundsätze betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten enthält, wird den Kunden ausgehändigt. Wann immer der Kunde es verlangt, liefert die Südtiroler Volksbank weitere Details zu den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten. Bedeutende und/oder erhebliche Änderungen des vorliegenden Übersichtsblattes werden auf der Internetseite der Bank [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) oder im Rahmen der periodischen Berichterstattung bekannt gegeben.